

Pressemitteilung 114/2010

Verbotene Telefonwerbung endlich eindämmen

Verbraucherzentrale Hessen wiederholt Forderung nach wirksamerem Schutz

Frankfurt, 16.12.2010 **Dreiste Abzocke über illegale Telefonwerbung nimmt immer perfidere Formen an: Firmen, die unerlaubt an der Strippe für die Registrierung bei einem Gewinnspiel-Abo-Dienst werben, entlocken Kunden im Gespräch persönliche Daten und ziehen ihre vermeintlichen Forderungen nicht mehr nur übers Konto, sondern auch per Telefonrechnung ein. Dies ist nur ein Beispiel aus einer Flut von mehr als 80.000 Beschwerden, die die Verbraucherzentralen in den vergangenen neun Monaten bundesweit erfasst haben. Bereits im Juli 2010 stellte die Verbraucherzentrale Hessen erste Ergebnisse der Umfrage vor und forderte gemeinsam mit Mark Weinmeister, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen wirksameren Schutz.**

Nur knapp ein Prozent der Verbraucher gab an, mit einem Anruf einverstanden gewesen zu sein. Bei jedem Fünften wurde das Verbot der Rufnummernunterdrückung missachtet. Fast jeder sechste Verbraucher sollte eine kostenpflichtige Nummer zurückrufen. Zwei Drittel der Angerufenen wurde bei illegalen Anrufen zu einer Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Lotterie gelockt.

Die bundesweiten Daten decken sich mit den von März bis November 2010 erfassten 2.764 Verbraucherbeschwerden in Hessen: Lediglich 24 hessische Verbraucher räumten ein, dass sie zuvor mit einem Werbeanruf einverstanden waren. Die im Juli präsentierten Zwischenergebnisse werden hier nochmals bestätigt.

„Unterm Strich landet geballter Verbraucherzorn über belästigende Werbeanrufe, daraus zustande gekommene Verträge und unzulässige Abbuchungen unnötig bei uns auf dem Tisch. Das bisherige rechtliche Instrumentarium ist schlicht zu halbherzig, um diesen Machenschaften endlich ein Ende zu bereiten“, ärgert sich Jutta Gelbrich, Vorstand der Verbraucherzentrale Hessen.

Gesetzgeberische Eile ist mit Blick auf die Fälle auch noch aus einem weiteren Grund dringend geboten: Werber und ihre Auftraggeber im Hintergrund sind nicht nur skrupellos, sondern auch sehr erfinderisch, um arglosen Menschen mit Hilfe des Telefons das Geld aus der Tasche zu ziehen. Die Firma „Telomax GmbH“ etwa rechnet 9,90 € pro Woche per Telefonrechnung ab. Dabei beruft sich die Firma darauf, dass die Angerufenen einem fernmündlichen Vertragsschluss zugestimmt hätten und

presseinfo

presseinfo

presseinfo



die wöchentliche Geldabbuchung somit rechtens sei. „Müsste der Angerufene den Vertragsschluss im Anschluss an das Telefonat schriftlich bestätigen, würde diesem Gebaren sehr schnell ein Ende gesetzt, weil ein Unternehmen wie Telomax diese Zustimmung als Beweis für den Vertragsabschluss vorweisen müsste“, erläutert Gelbrich. „Bis sich das rechtlich durchgesetzt hat, müssen Verbraucher nicht nur ihre Kontoauszüge auf unberechtigte Abbuchungen überprüfen, sondern auch die Telefonrechnungen.“

Forderungen der Verbraucherzentrale Hessen

- **Bestätigungslösung**
Ein Vertrag, der im Rahmen eines unerlaubten Telefonanrufes abgeschlossen wird, darf nur dann wirksam werden, wenn Verbraucher diesen zumindest in Textform bestätigt haben.
- **Konkretisierung des UWG**
Verbraucher müssen eine bewusste und spezifische Entscheidung treffen können. Es muss daher durch eine Konkretisierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) klargestellt werden, dass eine ausdrückliche Einwilligung zur Telefonwerbung von Verbrauchern nur dann vorliegt, wenn sie gesondert erfolgt, deutlich hervorgehoben und nicht etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) versteckt ist und der Verbraucher aktiv zustimmen muss. Im UWG ist ferner festzulegen, dass das ausdrückliche Einverständnis in Textform einzuholen ist.
- **Höhere Bußgelder**
Die Höhe der angedrohten Geldbußen bei Verstößen gegen das Verbot unlauterer Telefonwerbung sowie gegen das Verbot der Rufnummerunterdrückung sollte sich an § 890 ZPO orientieren. Danach können Verstöße gegen Unterlassungsurteile mit bis zu 250.000 Euro geahndet werden.
- **Verschärfung der Gewerbeordnung**
Schließlich sollte über eine Verschärfung der Gewerbeordnung nachgedacht werden. Zur Erleichterung der behördlichen Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wäre eine Ergänzung vorstellbar, die besagt, dass eine Unzuverlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Gewerbetreibende wiederholt und systematisch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt.

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen: Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Rainer-Dierichs-Platz 1 (Kulturbahnhof) · Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)